

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit den Bundesgesetzen, BGBl. I Nr. 96/2022, Nr. 165/2022 und Nr. xx/2023, wurden unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und die darin enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben geändert. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Änderungen:

- Der Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) kann nunmehr, zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten, auch schulartenübergreifend durchgeführt werden.
- Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen können zukünftig unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung geführt werden. Bisher waren nur Schwerpunkte im musischen oder sportlichen Bereich möglich.
- Der fachliche Berufsschulunterricht für Pflegeassistentenberufe hat durch speziell für dieses Berufsbild ausgebildete Lehrkräfte zu erfolgen. Mit dieser Maßnahme soll ein effizienter und effektiver Berufsschulunterricht für die geplante Einführung von Lehrausbildungen in Pflegeassistentenberufen sichergestellt werden.

Der vorliegende Entwurf setzt diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Pflichtschulorganisationsgesetz um. Auf den gleichzeitig versendeten Entwurf über ein Gesetz zur Änderung des Schülerhaltungsgesetzes wird verwiesen.

2. Kompetenzen:

In Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über den Aufbau und die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den dargestellten Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinde.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Durch die zusätzliche Möglichkeit einer schulartenübergreifenden Durchführung des Förderunterrichts in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) sollen längere Schulwege vermieden werden. Zudem wird ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch unter den Schülern verschiedener Schularten ermöglicht.

Mit der Erweiterung der Sonderformen der Mittelschulen durch einen englischsprachigen Schwerpunkt werden die Sprachkompetenzen der Schüler in der weltweit in jeglichen Lebensbereichen verwendeten Sprache gestärkt und weiter ausgebaut.

Die Unterrichtserteilung durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte soll den Berufsschülern in Pflegeassistentenberufen, eine qualitätsvolle und fachgerechte Ausbildung ermöglichen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 1):

Die Änderung des § 11 Abs. 1 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 21f des Schulorganisationsgesetzes. Diese ermöglicht zusätzlich zu den bisherigen Sonderformen der Mittelschule mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt, nunmehr auch die Einrichtung von Schulen oder einzelnen Klassen mit einem englischsprachigen Schwerpunkt. Auch die musische oder sportliche Ausbildung kann englischsprachig geführt werden. Mit der Möglichkeit einer englischsprachigen

Ausbildung soll der besonderen Stellung von Englisch als international gängige Sprache in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Zu Z. 2 (§ 19b):

Die Änderung des § 19b dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 8i Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten, die Sommerschule klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend abzuhalten, kann diese nunmehr auch schulartenübergreifend durchgeführt werden. Aufgrund der damit einhergehenden verbesserten Organisationsmöglichkeiten sollen längere Schulwege vermieden werden und somit flächendeckend zu einem für alle Schüler gut erreichbaren Angebot führen.

Zu Z. 3 (§ 20 Abs. 5):

Die Änderung des § 20 Abs. 5 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 50 Abs. 4 iVm § 131 Abs. 51 des Schulorganisationsgesetzes. Es wird festgelegt, dass der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht für Pflegeassistentenberufe an einer Berufsschule durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung befähigt sind, zu erteilen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der fachliche Teil des Berufsschulunterrichts für Pflegeassistentenberufe, deren Berufsbild auf Regelungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz beruht, von für dieses Berufsbild entsprechend ausgebildeten Personen unterrichtet wird. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die Wahrung des Patientenschutzes, sollen damit in den unterschiedlichen Ausbildungen im Bereich der Pflege einheitliche und bewährte Anforderungen an das Lehrpersonal geschaffen werden.

Zu Z. 4 (§ 28):

Die Regelung dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 131 Abs. 49 Z. 3 des Schulorganisationsgesetzes, welche für das Inkrafttreten der Bestimmung betreffend den englischsprachigen Unterricht den 1. September 2023 vorsehen. Die übrigen Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Daraus folgt, dass § 19b bereits für die Sommerschule in den Hauptferien des Schuljahres 2022/23 Anwendung findet.